Angeschlagen am: 10.09.2021

Abgenommen am:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen 3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at

AML2-J-0730/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Fax: 07472/9025-21000 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 7472) 9025

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Klaus Grünberger 21625 10. September 2021

Betrifft

Alle Genossenschafts- und nicht umfriedeten Eigenjagden der Gemeinden Hollenstein/Ybbs und Opponitz, Abschuss von Rotwild, Nachweis durch "Grünvorlage", Verordnung

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügten Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und Einholung eines jagdfachlichen Amtssachverständigengutachtens erlässt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten daher nachstehende

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet an, dass der Abschuss von Rotwild in allen Genossenschafts- und nicht umfriedeten Eigenjagden der Gemeinden Hollenstein/Ybbs und Opponitz entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nachzuweisen ist.

§ 2

In allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche **erlegte Wild** binnen 24 Stunden nach Erlegung im "grünen Zustand", d.h. der gesamte Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt, einem der im § 4 genannten Überwachungsorgane **vorzulegen**.

§ 3

In allen im § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche **aufgefundene Fallwild** unverzüglich, d.h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, den im § 4 genannten Überwachungsorganen **zu melden**. Soweit hygienisch vertretbar und möglich, ist das Fallwildstück über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem für das behördliche Überwachungsorgan zugänglichen im Bereich der Gemeinde des Jagdgebietes gelegenen Ort oder zu mindestens Nachbarort, zur Besichtigung **bereit zu halten**.

§ 4

Zu Überwachungsorganen für alle Genossenschaftsjagden und nicht umfriedeten Eigenjagden der Gemeinden Hollenstein/Ybbs und Opponitz werden ernannt:

Name	Telefon
Blaimauer Hubert, 3342 Opponitz, Hauslehen 4	07444/7277 - 0676/5409614
Dorls Dr. Wolfgang, 3343 Hollenstein/Y., Dorf 38	07445/314 - 0664/2606886
Jagersberger Hermann, 3343 Hollenstein/Y., Dornleiten 115	07445/443 - 0664/73650588
Kainrath Johann, 3343 Hollenstein/Y., Thalbauern 1	07445/7220 - 0664/3234094
Ing. Markus Jagersberger, 3345 Göstling, Markt 9	07484/5016 - 0664/8197596
Ing. Friedrich Danner, 3345 Göstling, Ybbssteinbach 37	07484/5023 - 0664/8197587
Steinauer Hubert, 3342 Opponitz, Thann 35	07444/7624 - 0664/8470027
Wailzer Herbert, 3343 Hollenstein/Y., Berg 10	07445/71753 - 0676/83590532
Weissinger Wilhelm Ing., 3343 Hollenstein/Y. Dorf 179/1	0680/4020446

§ 5

Die Überwachungsorgane haben die vorgelegten Wildstücke zu besichtigen, Kahlwildstücke und Schmalspießer durch Längsschnitt im linken Lauscher zu kennzeichnen, in eine Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen. Die Liste ist über den örtlich zuständigen Hegeringleiter der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres vorzulegen.

§ 6

Gemeldete Fallwildstücke hat das Überwachungsorgan tunlichst zu besichtigen und ebenfalls in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen.

§ 7

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 4) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 mit Geldstrafen bis zu € 15.000,00 und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 19. November 2017, Zl. AML2-J-0730/006, außer Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500

Ergeht an:

14. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs
Mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel

_

- Herrn Hegeringleiter Hubert Blaimauer, Haselreith, 3342 Opponitz mit dem Ersuchen die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Weise von dieser Verordnung in Kenntnis zu setzen
- 2. Herrn Dr. Wolfgang Dorls, Dorf 38, 3343 Hollenstein/Ybbs
- 3. Herrn Hermann Jagersberger, Dornleiten 115, 3343 Hollenstein/Ybbs
- 4. Herrn Johann Kainrath, Thalbauern 1, 3343 Hollenstein/Ybbs
- 5. Herrn Ing. Friedrich Danner, Ybbssteinbach 37, 3345 Göstling/Ybbs
- 6. Herrn Ing. Markus Jagersberger, Markt 9, 3345 Göstling/Ybbs
- 7. Herrn Hubert Steinauer, Thann 35, 3342 Opponitz
- 8. Herrn Herbert Wailzer, Berg 10, 3343 Hollenstein/Ybbs
- 9. Herrn Ing. Wilhelm Weissinger, Dorf 179/1, 3343 Hollenstein/Ybbs
- 10. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
- 11. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Franz Hochholzer, Kokeschwaldstraße 12, 3363 Hausmening
- 12. Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Ybbs, Kapuziner Gasse 9, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 13. Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz Mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel
- 15. Amtstafel -
- 16. Abteilung Agrarrecht zur Kenntnisnahme

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerersdorfer